

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 08. April 2008**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1623/07 - 3.2.06

Anmeldenummer: 01921099.6

Veröffentlichungsnummer: 1282578

IPC: B66B 1/46

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verfahren zur Bedienung eines Aufzuges

Patentinhaberin:

INVENTIO AG

Einsprechende:

KONE Corporation

Stichwort:

-

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108

EPÜ R. 101 (1)

Relevante Rechtsnormen (EPÜ 1973):

-

Schlagwort:

"Fehlende Begründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-

Aktenzeichen: T 1623/07 - 3.2.06

ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.06
vom 08. April 2008

Beschwerdeführerin: INVENTIO AG
(Patentinhaberin) Seestraße 55
Postfach
CH-6052 Hergiswil (CH)

Vertreter: Gaussmann, Andreas
c/o Inventio AG
Seestraße 55
Postfach
CH-6052 Hergiswil (CH)

Beschwerdegegnerin: KONE Corporation
(Einsprechende) Kartanontie 1
FI-00330 Helsinki (FI)

Vertreter: Wahl, Hendrik
Zipse Habersack Kritzenberger
Patentanwälte
Wotanstraße 64
D-80639 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 19. Juli 2007
zur Post gegeben wurde und mit der das
europäische Patent Nr. 11282578 aufgrund des
Artikels 102 (1) EPÜ widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P. Alting Van Geusau
Mitglieder: G. Pricolo
K. Garnett

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamtes mit der das europäische Patent widerrufen wurde.

Die Entscheidung wurde am 19. Juli 2007 durch Einschreiben mit Rückschein an die Patentinhaberin abgesandt.

Mit Schreiben vom 21. September 2007 legte die Patentinhaberin Beschwerde ein und entrichtete die Beschwerdegebühr.

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung hat die Patentinhaberin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.

- III. Mit Schreiben vom 09. Januar 2008, zugestellt am 14. Januar 2008, machte die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Patentinhaberin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam. Die Patentinhaberin wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu innerhalb einer Frist von 2 Monaten zu äußern.

- IV. Die Patentinhaberin hat auf das Schreiben der Geschäftsstelle nicht reagiert.

Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung innerhalb der gemäss Artikel 108 EPÜ vorgesehenen Frist nicht eingegangen ist und das Beschwerdeschreiben keinerlei Ausführungen enthält, die als Beschwerdebegründung gewertet werden können, muss die Beschwerde gemäß Regel 101 (1) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

Michel H. A. Patin

Paul Alting van Geusau